

TGV-Aktuell 11/2010

Gerichtsnaher Mediation – Staatlich genehmigte Konfliktlösung durch Private?

Am 1.1.2011 tritt die neue Schweizer Zivilprozessordnung in Kraft. Sie sieht als Neuerung vor, dass eine gerichtliche Schlichtung oder ein gerichtliches Entscheidungsverfahren durch eine sog. gerichtsnaher Mediation ersetzt werden kann. Worum geht es?

Mediation ist ein aussergerichtliches Verfahren, in welchem die Lösung eines Konflikts mit Hilfe eines privaten Mediators von den Konfliktparteien entsprechend ihren Bedürfnissen selber bestimmt, und nicht von Drittpersonen wie Richtern oder Schiedsrichtern vorgegeben wird.

Nach bisheriger kantonaler Zivilprozessordnung musste nun einem ordentlichen oder beschleunigten Gerichtsverfahren in aller Regel ein obligatorischer Schlichtungsversuch vor dem Friedensrichter bzw. der Schlichtungsstelle vorausgehen. Ohne Schlichtungsversuch keine Klagebewilligung.

Dies gilt auch nach neuer Zivilprozessordnung. Die Parteien können nur ausnahmsweise auf ein Schlichtungsverfahren verzichten, so u.a. bei einem Streitwert von mindestens 100'000 Franken. Neu ist aber, dass das Schlichtungsverfahren nicht nur vor dem Friedensrichter oder der Schlichtungsstelle, sondern auch in Form einer Mediation stattfinden kann. Voraussetzung bildet ein übereinstimmender Antrag der Parteien im Schlichtungsgesuch oder an der Schlichtungsverhandlung. Mit Einreichung des Schlichtungsgesuchs werden allfällige Verjährungs- und Verwirkungsfristen gewahrt. Führt die Mediation zu keiner Einigung, wird direkt die Klagebewilligung erteilt. Diese berechtigt während dreier Monate (in Streitigkeiten aus Miete und Pacht während 30 Tagen) zur Einreichung der Klage beim Gericht.

Organisation und Durchführung der Mediation sind Sache der Parteien. Das Mediationsverfahren ist von den gerichtlichen Behörden völlig unabhängig und vertraulich, die Aussagen der Parteien dürfen im gerichtlichen Verfahren nicht verwendet werden. Ein in der Mediation erzielter Vergleich kann jedoch zur gerichtlichen Genehmigung vorgelegt werden; die genehmigte Vergleichsvereinbarung hat dann die Wirkung eines rechtskräftigen Gerichtsentscheides, führt also zu einem unmittelbar durchsetzbaren Ergebnis.

Selbst bei hängigem Gerichtsverfahren ist eine Mediation nach neuer Zivilprozessordnung noch möglich. So kann neu das Gericht den Parteien auch nach Klageeinreichung jederzeit eine Mediation empfehlen bzw. können die Parteien eine solche gemeinsam beantragen.

Gerne geben Ihnen die Mitglieder des thurgauischen Anwaltsverbandes weitere Informationen zu den wichtigen Neuerungen gemäss Schweizer Zivilprozessordnung.

Dean Kradolfer, Dr. iur. HSG, Rechtsanwalt, Mediator SAV
Forrer Lenherr Bögli Rechtsanwälte, Weinfelden